

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0185/19, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ohne deutsche Staatsbürgerschaft – öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist dies zutreffend? Wenn ja, welche Möglichkeiten werden von Seiten der Verwaltung gesehen, um den betroffenen Personenkreis zu ermöglichen sowohl einen Behindertenausweis als auch eine Berechtigung für die Nutzung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung zu erhalten, wenn sie offensichtlich beeinträchtigt sind (Rollstuhlfahrer)?**

Menschen mit Behinderungen, die nicht aus der Europäischen Union stammen, können mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis einen Parkausweis beantragen. Voraussetzung zur Erteilung einer entsprechenden Parkerleichterung ist für die Verkehrsbehörde der europaweit gültige Schwerbehindertenausweis.

- 2. Welche Voraussetzungen und Kriterien gelten für die Ausgabe eines Behindertenausweises in der Landeshauptstadt Erfurt?**

Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 (GdB 50). Der Antrag für einen Schwerbehindertenausweis kann im Falle des Wohnsitzes in Erfurt beim Erfurter Amt für Soziales und Gesundheit gestellt werden. Es ist der Aufenthaltsstatus nachzuweisen. Der Antragsteller muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Erfurt haben, d. h. länger als sechs Monate in Erfurt leben. Sollte der gewöhnliche Aufenthalt nicht in Erfurt sein, ist das Amt der jeweiligen Gebietskörperschaft zuständig.

Vom Erfurter Amt für Soziales und Gesundheit wird sodann das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Antrag und die Angaben zur Person, zur Grunderkrankung und allen Beeinträchtigungen, Begleiterscheinen sowie vorhandene ärztliche Unterlagen und Befundberichte werden geprüft und begutachtet.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Unter Zugrundelegung der Versorgungsmedizin-Verordnung, welche die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen regelt, wird nach alledem die Feststellung hinsichtlich der Schwerbehinderung getroffen. Je nach Art der Behinderung werden ein oder mehrere Merkzeichen ausgegeben.

3. Welche Möglichkeiten und Spielräume bestehen, wenn einzelne Kriterien (wie etwa Wohnsitz) nicht erfüllt sind, die betroffene Person aber offensichtlich als Rollstuhlfahrer beeinträchtigt ist?

Behinderte Menschen mit Merkzeichen G (erheblich gehbehindert) und B (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson) und einem Grad der Behinderung ab 80, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken oder einem GdB ab 70, der sich auf das Gehvermögen auswirkt und gleichzeitig einem GdB ab 50 wegen Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane sowie Patienten mit Morbus-Crohn oder Colitis-Ulcerosa mit einem aus der Erkrankung resultierenden GdB ab 60 können eine Parkerleichterung, gültig für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beantragen.

Mit dieser Parkerleichterung darf der Antragsteller bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen parken, während der Ladezeit in Fußgängerzonen stehen. In verkehrsberuhigten Bereichen darf er damit auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, sofern der Verkehr nicht behindert wird. An Parkuhren und Parkscheinautomaten kann er gebührenfrei stehen. Wichtig ist, dass dieser Parkausweis nicht zur Nutzung von Schwerbehinderten-Parkplätzen berechtigt.

Dafür ist ein anderer Parkausweis erforderlich: Für Menschen, die in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder Bl (blind) haben oder zeitweilig außergewöhnlich gehbehindert sind bzw. Contergangeschädigte mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder Amputation der Arme können einen europaweit gültigen Parkausweis erhalten.

Der Antragsteller mit dem entsprechenden Merkzeichen darf damit sein Fahrzeug auf den Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlsymbol abstellen. Er kann bis zu drei Stunden im eingeschränkten (nicht absoluten!) Halteverbot parken. In Fußgängerzonen darf er während der Ladezeiten stehen und mit Parkscheibe auf Parkplätzen für Bewohner. Er kann mit ihm gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt Parkplätze mit Parkuhr und Parkscheinautomat nutzen. Behindert er den Verkehr nicht, ist das Parken in markierten verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Die Parkerleichterungen sind personengebunden und nicht an das Kraftfahrzeug, das damit genutzt wird. Sie müssen jeweils stets gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.

Nach alledem ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderungen, die nicht aus der Europäischen Union stammen, zunächst das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises positiv abschließen. Mit der dokumentierten Feststellung kann sodann die Parkerleichterung beim Tiefbau- und Verkehrsamt beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein